

**STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN
STADTBEZIRK PFAFFENWEILER**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK
SPITALHÖFE"**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Inhalt

1. Verfahrensdaten
2. Planungsanlass und Planungsziele
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung
6. Alternativenprüfung

1. Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	§ 2 Abs. 1 BauGB	22.07.2020
Scoping	§ 4 Abs. 1 BauGB	17.08. - 02.10.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 3 Abs. 1 BauGB	17.08. - 02.10.2020
Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB	17.08. - 02.10.2020
Öffentliche Auslegung	§ 3 Abs. 2 BauGB	04.01. - 08.02.2020
Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	19.05.2021

2. Planungsanlass und Planungsziele

Gemäß § 6a BauGB ist eine zusammenfassende Erklärung erforderlich mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- geprüften Planungsalternativen.

Einzelheiten zu Abwägungs- und Entscheidungsprozessen sowie zu den zu Grunde liegenden Daten sind den entsprechenden Beschlussprotokollen, der Begründung des Bebauungsplans sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

Durch diesen Bebauungsplan soll auf kommunaler Ebene ein Betrag zum Klimaschutz geleistet werden, indem die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage in einem Sondergebiet mit einer Größe von ca. 8,6 ha zuzüglich der internen Ausgleichsflächen geschaffen wird.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung
Mensch
Das Plangebiet liegt außerhalb von Siedlungsbereichen. Luftschadstoff- und Geräuschimmissionen fallen bauzeitlich bedingt an. Betriebsbedingt ergeben sich Strahlungen und Geräuschimmissionen in sehr geringem Umfang. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Arten und Biotope, Schutzgebiete

Derzeit besteht das Plangebiet v.a. aus Acker (ca. 4,58 ha) und Grünland (5,09 ha). Dazu kommen kleinflächig Wege (Feld-, Gras-, Erdwege) sowie Ruderalvegetation.

Die Fläche wird bis auf 0,25 ha Hecken und Saumvegetation sowie 0,19 ha Feldweg in Grünland, extensiv genutzt, umgewandelt. 8,60 ha davon sind als Sondergebiet Solarpark ausgewiesen. Durch die Umwandlung wird die ökologische Wertigkeit der Flächen erhöht.

Zum Bebauungsplanvorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten ergibt sich nicht, so dass vom Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht auszugehen ist.

Boden

Im Plangebiet kommt ein mittelwertiger Bodentyp vor.

Beeinträchtigungen entstehen baubedingt durch das Befahren der Flächen mit Baumaschinen und damit einhergehender Bodenverdichtung. Durch notwendige Betriebsgebäude, die Trägerprofile der Solarmodule und Zaunpfosten wird punktuell bzw. kleinflächig Boden tw. oder vollständig versiegelt, was zu einem kleinflächigen Teil- bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führt. Die Beeinträchtigungen werden schutzgutübergreifend ausgeglichen. Die Hinweise zum Bodenschutz sind zu beachten.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Funktionen im Wasserkreislauf bleiben nahezu vollständig bestehen, Einschränkungen ergeben sich lediglich kleinflächig durch Versiegelung. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser ist nicht auszugehen.

Klima und Luft

Es entstehen kleinklimatische Veränderungen bei Überstellung der Fläche mit Solarmodulen (Verschattung, kleinräumige Lufterwärmung).

Positiv auf das Klima wirken der Ausbau der dezentralen Energiegewinnung und die Verringerung der Nutzung klimaschädlicher fossiler Energieträger.

Landschaftsbild und Erholung

Der Bereich der Spitalhöfe stellt eine von allen Seiten von Wald umgebene landwirtschaftlich genutzte Exklave mit insgesamt vier Gehöften dar. Aufgrund der umgebenden Waldflächen und der Topographie, bestehen mit Ausnahme nach Osten, Richtung Schwäbische Alb, keine relevanten Sichtbeziehungen.

Anlagebedingt führt die Umsetzung der Planung zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Dies wird durch die Eingrünung mit einer Hecke im Norden stark gemindert. Wege mit Relevanz für Erholung bleiben vollständig erhalten. Für den verbleibenden Eingriff wird der Ökopunkteüberschuss der sich beim Schutzgut Arten und Biotope (abzüglich schutzgutübergreifenden Maßnahmen für den Boden) ergibt, verwendet.

Kultur und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Private Stellungnahmen bezogen sich zum einen auf wirtschaftliche Belange, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können (Waldbewirtschaftung außerhalb des Geltungsbereiches), weiterhin auf Verfahrensfragen. Es wurde eingewendet, dass die landwirtschaftlichen Böden nicht für einen Solarpark verwendet werden sollten. Da jedoch keine Existenzgefährdung zu befürchten ist, wurde an der Planung festgehalten. Einzelheiten sind den Beratungsvorlagen des Aufstellungsverfahrens zu entnehmen.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Es wurde angeregt, eine ökologische Baubegleitung für die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen festzusetzen. Der Anregung wurde gefolgt. Das Kompetenzzentrum Energie beim Regierungspräsidium Freiburg befürwortet die Maßnahme. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz, hat keine Einwände gegen die Planung. Das Landwirtschaftsamt bedauert den Verlust von landwirtschaftlicher Fläche und regt an, bei einer erneuten Verpachtung von Stadtflächen, den Flächenverlust für den betroffenen Betrieb zu kompensieren. Die Stadt strebt an, den Verlust falls möglich ausgleichen.

Weitere Einzelheiten sind den Beratungsvorlagen im Aufstellungsverfahren zu entnehmen.

6. Alternativenprüfung

Bei der Standortsuche waren eine Reihe von Kriterien ausschlaggebend: u.a. planungsrechtliche, wirtschaftliche, raumordnerische, technische und private Belange. Es wurde dargelegt, dass durch die Standortwahl sehr gute landwirtschaftliche Böden (Vorrangflur Stufe I) geschont werden, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild entstehen und keine regionalplanerischen Ziele dem Vorhaben entgegenstehen. Weiterhin kann das Vorhaben realisiert werden, da die Verfügbarkeit des Geländes und die Mitwirkungsbereitschaft des Grundstückseigentümers gegeben sind. Im Einzelnen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan, Ziffer 3 „Standortuntersuchung“ verwiesen.